

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1996

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

<b>Nr. 1</b>	<b>Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG).</b>		
	<b>Vom 17. Oktober 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 274)</b>		
	Inhaltsübersicht	§§	
	<b>I. Abschnitt</b>		<b>VI. Abschnitt</b>
Grundlegende Vorschriften	1 – 3		Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin 39 – 60
	<b>II. Abschnitt</b>		1. In der Gemeinschaft der Ordinierten 39
Ordination	4 – 10		2. In Gemeinde und Kirche 40 – 50
	<b>III. Abschnitt</b>		3. In Ehe und Familie 51 – 55
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11 – 22		4. In der Öffentlichkeit 56 – 60
1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis	11		<b>VII. Abschnitt</b>
2. Bewerbungsfähigkeit	12 – 13		Visitation und Dienstaufsicht 61 – 65
3. Der Probendienst	14 – 22		1. Visitation 61
	<b>IV. Abschnitt</b>		2. Dienstaufsicht 62 – 65
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23 – 30		<b>VIII. Abschnitt</b>
	<b>V. Abschnitt</b>		Verletzung von Pflichten 66 – 68
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31 – 38		<b>IX. Abschnitt</b>
1. In der Gemeinde	31 – 36		Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung 69 – 80
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37		<b>X. Abschnitt</b>
3. In einem kirchenleitenden Amt	38		Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses 81 – 110
			1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses 81 – 98
			a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe 81 – 90
			aa) Allgemeines 81

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83 – 85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86 – 88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89 – 90
b) Abordnung	91
c) Beurlaubung	92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	93 – 95
e) Übernahme	96
f) Zuweisung	97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98
2. Wartestand und Ruhestand	99 – 110
a) Allgemeines	99 – 100
b) Wartestand	101 – 103
c) Ruhestand	104 – 110

#### XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111 – 119
1. Allgemeines	111
2. Entlassung aus dem Dienst	112 – 116
3. Ausscheiden aus dem Dienst	117 – 118
4. Entfernung aus dem Dienst	119

#### XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
--	-----

#### XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
--	-----

#### XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften	122 – 126
-----------------------------------	-----------

#### Anlage zu § 78 Abs. 3

Ordnung für die Schlichtungsstelle	1 – 9
------------------------------------	-------

#### I. Abschnitt

##### Grundlegende Vorschriften

##### § 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.

##### § 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

##### § 3

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

#### II. Abschnitt

##### Ordination

##### § 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

##### § 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

## § 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

## § 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

## § 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht

wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragung erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinargesetzes verlorengegangen sind, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirchen erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

## § 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

## III. Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung  
in das Pfarrerdienstverhältnis

## § 11

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,

5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

## 2. Bewerbungsfähigkeit

### § 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### § 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

## 3. Der Probendienst

### § 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

### § 15

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später voll-

zogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

### § 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegenstanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

### § 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

### § 18

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, 1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst ihre Nichteignung festgestellt wird,

2. wenn seit der Berufung in den Probedienst fünf Jahre vergangen sind und ihnen in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
4. wenn ihnen die Ordination versagt worden ist,
5. wenn sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

#### § 19

Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 20

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

#### § 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Probe.

#### § 22

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid an-

gegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

### IV. Abschnitt

#### Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

#### § 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

#### § 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

#### § 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

#### § 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »Pfarrerinnen«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 27

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen gleichwohl die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

#### § 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

## § 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

## § 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluß.

## V. Abschnitt

## Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

## 1. In der Gemeinde

## § 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

## § 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

## § 33

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

## § 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

## § 35

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerrinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

## § 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

## 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

## § 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

## 3. In einem kirchenleitenden Amt

## § 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

## VI. Abschnitt

## Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

## 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

## § 39

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

## 2. In Gemeinde und Kirche

## § 40

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

## § 41

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

## § 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

## § 43

Pfarrer und Pfarrerinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

## § 44

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 45

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, am Dienstort zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

## § 46

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerrin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

## § 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

## 3. In Ehe und Familie

## § 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

## § 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

## § 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerrin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

## § 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Wartestand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

## § 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

## 4. In der Öffentlichkeit

## § 56

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerrin nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.



## § 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch im Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

## § 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

## § 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

**VII. Abschnitt**

## Visitation und Dienstaufsicht

## 1. Visitation

## § 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leistungs- und Aufsichtsamter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## 2. Dienstaufsicht

## § 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

## § 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden.

Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

## § 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

## § 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerrin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerrin dieser Anspruch abzutreten.

**VIII. Abschnitt**

## Verletzung von Pflichten

## § 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstigen Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

## § 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerrin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

## § 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerrin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

## IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der  
Gesamtpfarrervertretung

## § 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

## § 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerrin und deren Familie gewährt.

## § 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs beantragt, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerrin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

## § 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder

abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde; Schadenersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerrin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerrin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerrin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerrin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerrin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerrin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vor-

wurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

#### § 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

#### § 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

#### § 78

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 79

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können für ihren Bereich bestimmen, daß Pfarrer und Pfarrerrinnen anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 78 Abs. 2) anrufen können.

#### § 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Gesamtpfarrervertretung zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

### X. Abschnitt

#### Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

#### § 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

#### § 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle

in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Eine Versetzung nach § 83 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 86 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 78.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.

§ 88

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum

Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 82 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die durch Maßnahmen nach § 87 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten sind zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrern können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrern bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrern können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrern nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 110 bis 113 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrern können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrern den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrern keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrern in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrern ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrern zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrern auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des

Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

#### § 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerrufen belassen werden.

#### e) Übernahme

#### § 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des

übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### f) Zuweisung

#### § 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Diensttherm außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

#### g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

#### § 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

### 2. Wartestand und Ruhestand

#### a) Allgemeines

#### § 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

#### § 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil er dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündigung des Urteils Umstände bekanntgeworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

## b) Wartestand

## § 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

## c) Ruhestand

## § 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerrin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die

Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

## § 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerrin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

## § 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerrin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird.

#### § 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

#### § 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinalgewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

#### § 110

Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

### XI. Abschnitt

#### Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

##### 1. Allgemeines

#### § 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

##### 2. Entlassung aus dem Dienst

#### § 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Ver-

waltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

#### § 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

#### § 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

#### § 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.



(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 94 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

#### § 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

#### 3. Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 Satz 3 und des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerrufenlich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheidern ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

#### 4. Entfernung aus dem Dienst

#### § 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

### XII. Abschnitt

#### Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

#### § 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

### XIII. Abschnitt

#### Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

#### § 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muß mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### XIV. Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

#### § 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

## § 125

Bei Erlaß oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

## § 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 212) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der General-synode vom 17. Oktober 1995 und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

**Der Leitende Bischof**

D. Horst Hirschler

## Anlage

**Ordnung für die Schlichtungsstelle**

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands

## § 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines be-

sonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

## § 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

## § 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

## § 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

## § 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

## § 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

## § 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## § 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

## § 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 125 und 126 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### Nr. 2 Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (DB-Deputate RL).

Vom 18. Juli 1995. (GVBl. S. 224)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 111 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz i.d.F vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), folgende Durchführungsbestimmungen:

## I.

## 1. Regelstundenmaß

Die Wochenstundenzahl kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer beträgt bei Unterrichtsverteilung an

- a) Gymnasien
  - aa) für Lehrkräfte im höheren Dienst  
23 Wochenstunden
  - bb) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst  
27 Wochenstunden
- b) Beruflichen Schulen 23 Wochenstunden
- c) Waldorfschulen 24 Wochenstunden
- d) Sonderschulen 26 Wochenstunden
- e) Haupt- und Realschulen 27 Wochenstunden
- f) Grundschulen 28 Wochenstunden.

Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr vorzunehmen.

## 2. Ermäßigungen

2.1 Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Schuljahr 1994/95 oder früher das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden. Bei teilzeitbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.

2.2 Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die ab dem Schuljahr 1995/96 das 55. Lebensjahr vollenden, gilt folgendes:

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das

55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

2.3 Erteilen Religionslehrerinnen und Religionslehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegender Einsatz) und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

2.4 Im übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit Zustimmung des Oberschulamts gewährt werden.

## 3. Überstundenvergütung

Als Überstunden können grundsätzlich nur Stunden vergütet werden, die über das Regelstundenmaß gemäß Nummern 1 und 2 hinausgehen.

## II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestim-

mungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 29. November 1994 (GVBl. 1995 S. 1) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juli 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trenskey

(Oberkirchenrat)

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

### Nr. 3 Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

Vom 19. November 1995. (KABl. S. 130)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Teil I:

#### Besetzung von Gemeindepfarrstellen

##### Abschnitt 1:

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Wird eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde frei, zeigt der Gemeindegemeinderat dies auf dem Dienstweg der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium an.

(2) Ist die Pfarrstelle besetzbar und soll sie wieder besetzt werden, so teilen Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat dem Konsistorium mit, ob besondere Anforderungen mit der Pfarrstelle verbunden sind.

(3) Das Konsistorium schreibt die Stelle im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat im Kirchlichen Amtsblatt aus. Der Kirchengemeinde steht es frei, danach die Stellenausschreibung auch auf andere Weise bekanntzumachen.

(4) Um eine Pfarrstelle bewerben können sich Personen, denen von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde. Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn sie vom Konsistorium zur Bewerbung um Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zugelassen wurden. Das Konsistorium berücksichtigt bei seiner Entscheidung die besonderen Beziehungen zu den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union. Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

##### § 2

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindegemeinderat, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle derselben Kirchengemeinde durch das Konsistorium oder einen Ruf der Kirchenleitung erfolgt ist;
2. das Konsistorium dem Gemeindegemeinderat mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überläßt;
3. die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung ausdrücklich überträgt.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde durch den Gemeindegemeinderat erfolgt ist;
2. eine neuerrichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzt ist;
3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamtsamt Gewählten besetzt werden soll;
4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
5. dem Gemeindegemeinderat die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.

(3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei Gemeindegemeinderäte mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch zweier Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber beabsichtigen.

(4) Die Kirchenleitung kann eine Pfarrstelle durch einen Ruf besetzen, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer zu besetzen;
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

##### § 3

(1) Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Dienststeignung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider bei der Anwendung der Vorschriften des Teils I Abschnitte 2 und 3 als eine Bewerbung. Bedenken nach § 5 Abs. 2 Satz 1, Einsprüche nach § 7 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, die Versagung der Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 6, Bedenken nach § 9 Abs. 2 sowie begründete Einsprüche nach § 10 haben zur Folge, daß beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. Die Vorschriften des Pfarrerdienstrechts über die Voraussetzungen einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar in der Weise, daß beide gemeinsam die Pfarrstelle innehaben, setzt im Fall der Besetzung durch den Gemeindegottesdienst das Einverständnis des Kreiskirchenrats und des Konsistoriums, im Fall der Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung das Einverständnis des Gemeindegottesdienstes und des Kreiskirchenrats voraus.

(3) Eheleute dürfen im Pfarrdienst derselben Kirchengemeinde nur im eingeschränkten Dienstverhältnis innerhalb einer gemeinsamen Pfarrstelle tätig sein. In besonderen Fällen kann das Konsistorium mit Zustimmung des Kreiskirchenrats und nach Anhörung des Gemeindegottesdienstes eine Ausnahme zulassen; der Dienstumfang, in dem die Eheleute tätig sind, soll zusammen aber nicht mehr als das Andert-halb-fache eines vollen Dienstumfangs betragen.

#### § 4

Hat von einem Theologenehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach § 3 mit der Maßgabe erfolgen, daß beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften des Teils I Abschnitte 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

#### Abschnitt 2:

#### Besetzung durch den Gemeindegottesdienst

#### § 5

(1) Der Gemeindegottesdienst bereitet die Besetzung vor und bemüht sich um geeignete Bewerberinnen und Bewerber. Bewerbungen sind schriftlich über die Superintendentur an den Gemeindegottesdienst zu richten.

(2) Sobald Bewerbungen vorliegen, unterrichtet der Gemeindegottesdienst die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und das Konsistorium, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen. Danach stellt der durch die Ersatzältesten erweiterte Gemeindegottesdienst nach Anhörung des Gemeindebeirats einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll; in zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden (Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung) beschließen über die Aufstellung des Wahlvorschlags die um die Ersatzältesten erweiterten Gemeindegottesdienste aller beteiligten Kirchengemeinden nach Anhörung aller Gemeindebeiräte in gemeinsamer Sitzung. Diese Sitzung leitet die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde in geeigneter Weise vorzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst und eine Katechese. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahelegen. Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindegottesdienst und dem Gemeindebeirat soll stattfinden.

(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Der Gemeindegottesdienst hat dies ausdrücklich festzustellen.

#### § 6

(1) Die Wahl obliegt dem durch die Ersatzältesten erweiterten Gemeindegottesdienst, in zu einem Pfarrsprengel ver-

bundenen Kirchengemeinden allen Gemeindegottesdiensten des Pfarrsprengels und allen Ersatzältesten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegottesdienst den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlaßt die Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind. Der durch die Ersatzältesten erweiterte Gemeindegottesdienst ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindegottesdienst einen dritten Wahlgang beschließen. Sieht der Gemeindegottesdienst von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten. Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 7

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde im nächsten Gemeindegottesdienst bekanntzugeben. In einem Pfarrsprengel hat die Bekanntgabe in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegottesdienst einlegen. Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. Der Gemeindegottesdienst legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vor. Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 3 Anwendung findet. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(3) Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, anderenfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung kann die Bestätigung der Wahl nur versagen, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

#### § 8

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen und nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so vollzieht der Gemeindegottesdienst namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle. Die Superintendentin oder der Superintendent bestätigt auf der Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle, daß die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium zur Bestätigung vor. Das Konsistorium entscheidet über die Be-

stätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegliederkirchenrat und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

#### Abschnitt 3:

##### Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

#### § 9

(1) Das Konsistorium bereitet die Besetzung vor, indem es sich um geeignete Bewerberinnen und Bewerber bemüht. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

(2) Hat das Konsistorium eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Pfarrstelle ausersehen, so nimmt es mit dem Gemeindegliederkirchenrat, wenn mehrere Gemeinden zu einem Pfarrsprengel verbunden sind, mit allen beteiligten Gemeindegliederkirchenräten, der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten Fühlung, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen.

(3) Die Kirchenleitung äußert ihre Absicht, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in eine Pfarrstelle zu rufen, nachdem das Konsistorium mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten Fühlung genommen hat. Das Konsistorium teilt die Absicht der Kirchenleitung sodann den Beteiligten mit.

(4) Das Konsistorium fordert die von ihm oder im Fall des Absatzes 3 die von der Kirchenleitung zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen; § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung Vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben.

(5) Der Gemeindegliederkirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisstradition miteinander verbunden, kann der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnisstradition der Gemeinde zu achten.

(6) Im Fall des § 2 Abs. 3 finden die Absätze 1, 2 und 5 keine Anwendung.

#### § 10

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegliederkirchenrat einlegen. Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. Der Gemeindegliederkirchenrat legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme nach Anhörung des Gemeindebeirats dem Konsistorium vor.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

#### § 11

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. Im Fall des § 2 Abs. 4 ist zuvor der Ruf der Kirchenleitung auszusprechen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 2 Abs. 3 einem Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber bei den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

#### Abschnitt 4:

##### Bestellung der Superintendentin oder des Superintendenten

#### § 12

(1) Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, ob die Absicht besteht, die Leitung des Kirchenkreises gemäß Artikel 61 der Grundordnung durch ein Kollegium wahrnehmen zu lassen, und berichtet darüber der Kirchenleitung.

(2) Soll die Leitung des Kirchenkreises durch eine Superintendentin oder einen Superintendenten wahrgenommen werden, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind, und berichtet darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 58 Abs. 2 der Grundordnung. Die Vorschlagskommission kann veranlassen, daß das Superintendentenamts durch das Konsistorium zur Wiederbesetzung ausgeschrieben wird.

#### § 13

(1) Das Konsistorium bestimmt die Pfarrstelle, die der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen werden soll (Dienstszitz), im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat, nachdem es den Gemeindegliederkirchenrat angehört hat.

(2) Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium dem Gemeindegliederkirchenrat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. Es fordert die Gewählte oder den Gewählten auf, sich der Gemeinde vorzustellen, wenn die oder der Gewählte der Gemeinde hinreichend bekannt ist.

(3) Der Gemeindegliederkirchenrat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Die Ablehnung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder, wenn von einer Vorstellung abgesehen wird, innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Konsistoriums nach Absatz 2 Satz 1 geltend gemacht werden. Ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder besteht nicht.

(4) Wird eine Ablehnung nach Absatz 3 nicht geltend gemacht, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle. Die Berufung zur Superintendentin oder zum Superintendenten durch die Kirchenleitung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenübertragung erfolgen, sie darf jedoch nicht vorher vollzogen werden.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuper-

intendenden in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

## Teil II:

### Besetzung von Kreisfarrstellen

#### Abschnitt 1:

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 14

(1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.

(2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
2. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt.

#### § 15

(1) Wird eine kreiskirchliche Pfarrstelle frei, so zeigt der Kreiskirchenrat dies der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium an.

(2) Ist die kreiskirchliche Pfarrstelle besetzbar und soll sie wieder besetzt werden, schreibt das Konsistorium die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. § 1 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt 2:

##### Besetzung durch den Kreiskirchenrat

#### § 16

(1) Der Kreiskirchenrat bereitet die Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstelle vor.

(2) Sobald Bewerbungen vorliegen, unterrichtet der Kreiskirchenrat die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten und das Konsistorium, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen. Danach stellt er einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Der Kreiskirchenrat legt unter Berücksichtigung der mit der kreiskirchlichen Pfarrstelle verbundenen Aufgabenstellung fest, in welcher Weise die Bewerberinnen und Bewerber sich vorstellen.

(4) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in mehreren Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeteilen, hört der Kreiskirchenrat vor der Aufstellung des Wahlvorschlags die beteiligten Gemeindeglieder.

#### § 17

(1) Die Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

(2) Dient die Pfarrstelle der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in mehreren Kirchengemeinden des Kirchenkreises, so nimmt an der Wahl je ein von jedem Gemeindeglieder bestimmtes Mitglied mit Stimmrecht teil.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 18

(1) Das Ergebnis der Wahl ist den beteiligten Kirchengemeinden nach § 16 Abs. 4 unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben. Jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied der beteiligten Kirchengemeinden kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich beim Kreiskirchenrat Einspruch einlegen. Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, so legt er ihn innerhalb von vier Wochen mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vor. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Die Übertragung der kreiskirchlichen Pfarrstelle wird durch den Kreiskirchenrat vollzogen.

(3) § 7 Abs. 2<sup>a</sup>Satz 2 und Abs. 3 sowie § 8 finden entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt 3:

##### Besetzung durch das Konsistorium

#### § 19

(1) Das Konsistorium nimmt vor der Besetzung mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten sowie im Fall des § 16 Abs. 4 mit den beteiligten Gemeindegliedern Fühlung. Sodann fordert der Kreiskirchenrat die vom Konsistorium zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich vorzustellen, und legt fest, in welcher Weise die Vorstellung erfolgen soll.

(2) Die §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Der Einspruch ist beim Kreiskirchenrat einzulegen, der ihn mit seiner Stellungnahme dem Konsistorium vorlegt.

## Teil III:

### Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

#### Abschnitt 1:

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 20

(1) Ist eine landeskirchliche Pfarrstelle besetzbar und soll sie wieder besetzt werden, bereitet das Konsistorium die Besetzung vor. Es schreibt die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt aus; § 1 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. Näheres bestimmt die Kirchenleitung.

#### Abschnitt 2:

##### Bestellung der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

#### § 21

Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, in welcher Kirchengemeinde des Dienstsitzes sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

**Teil IV:**  
**Besondere Bestimmungen,**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 22

(1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen (Artikel 95 Abs. 2 Grundordnung) wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten die oder der Präses der reformierten Kreissynode oder ein vom Kreiskirchenrat beauftragtes Mitglied tritt.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren Règlements.

§ 23

Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Konsistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindevahl statt, so hat der Gemeindekirchenrat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nach § 5 sowie bei der Wahl nach § 6 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuzuziehen. Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

§ 24

Auf Eheleute, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Bereich der ehemaligen Region Ost Pfarrstellen in

derselben Kirchengemeinde innehaben, findet § 3 Abs. 3 hinsichtlich dieser Stellen keine Anwendung.

§ 25

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen und über die Bestellung der Superintendenten – Pfarrstellenbesetzungsgesetz – vom 24. April 1979 in der Fassung vom 11. April 1984 (MBB 1984 S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 18. November 1993 (KABl. S. 240);
2. Notverordnung über die kreiskirchlichen Pfarrstellen vom 6. November 1970 (Rundschreiben Nr. 7/1970 S. 58);
3. Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Dezember 1948 (KABl. 1949 Nr. 2 Anlage S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 18. November 1993 (KABl. S. 240).

(3) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

Berlin, den 19. November 1995

Der Präses

Reihlen

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 4 Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV-VO-DSG).**

Vom 19. Januar 1995. (GVM Sp. 13)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 505) in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (GVM 1978 Nr. 1, Ziffer 7) erläßt der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben der Verordnung

(1) Diese Verordnung gilt in Ergänzung zu dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 sowie zu der Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (HB VO DSG-EKD) vom 19. Mai 1994 und sonstiger Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Durch eine Regelung der Zuständigkeiten, durch organisatorische Maßnahmen und durch eine Präzisierung der Belange des kirchlichen Datenschutzes soll diese Verordnung Problemen in Zusammenhang mit dem Datenschutz beim Einsatz von Personalcomputern in Kirchengemeinden und in kirchlichen Werken und Einrichtungen Rechnung tragen.

(3) Personalcomputer im Sinne dieser Verordnung sind alle selbständigen Systeme der Informationstechnik, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Sie können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen Personalcomputern (Netzwerk) oder in Verbindung mit Anlagen der mittleren Datentechnik und Großcomputern (PC-Host-Kopplung) installiert sein.

§ 2

Zuständigkeiten bei Maßnahmen  
auf dem Gebiet der EDV

(1) Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und der kirchlichen Werke und Einrichtungen über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung wie die Anschaffung von Personalcomputern und/oder Programmen dafür, sollen erst nach einer Beratung durch die Kirchenkanzlei gefaßt werden.



(2) Eine solche Beratung soll die Beachtung des Datenschutzrechtes sicherstellen sowie finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten vermeiden helfen.

(3) Nach der Beratung ist der Umfang der Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung durch Beschluß festzulegen. Die Mitarbeitervertretung ist – soweit erforderlich – zu beteiligen.

### § 3

#### Programmfreigabe

(1) Alle Programme, bei denen Belange des Datenschutzes berührt sind, und die mehr speichern als die reinen Adreßdaten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) müssen zuvor freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet der Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen. Insbesondere darf ein unberechtigter Zugriff auf personenbezogene Daten nicht möglich sein.

(3) Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung, die dort bereits geprüft sind, gelten als freigegeben. Gleiches gilt für Programme, die andere Landeskirchen freigegeben haben, wenn sie im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche unter denselben Voraussetzungen eingesetzt werden können. Für andere Programme ist ein entsprechendes Zertifikat eines anerkannten Institutes notwendig.

(4) Änderungen an freigegebenen Programmen sind dem Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche bekanntzugeben.

### § 4

#### Datensicherheit

(1) EDV-Anlagen sind so aufzustellen, daß Unbefugte keine Kenntnis von angezeigten Daten erlangen können. Sie sind gegen Mißbrauch und Diebstahl zu sichern.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine regelmäßige Datensicherung erfolgt und Datenträger nicht unbefugt aus den kirchlichen Räumen entfernt werden können. Ferner muß sichergestellt werden, daß nur Daten und Programme in die EDV-Systeme eingespielt werden, die nach § 2 dieser Verordnung von den zuständigen Organen der Kirchengemeinde beschlossen worden sind.

### § 5

#### Besonderheiten beim kirchlichen Meldewesen

Kirchliches Meldewesen darf nur mit Programmen verarbeitet werden, die die Kirchenkanzlei zur Verfügung stellt. Es sind nur Datenübermittlungsformen gestattet, die von der Kirchenkanzlei bzw. vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin unterstützt werden. § 3 dieser Verordnung ist anzuwenden.

### § 6

#### Private EDV-Anlagen

(1) Werden Vorgänge einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Werkes bzw. einer kirchlichen Einrichtung, auf einer EDV-Anlage bearbeitet, die nicht ihr Eigentum ist, ist darüber eine schriftliche Beauftragung nach dem als Anlage 1\* und Anlage 2\* beigefügten Muster abzuschließen. Diese Beauftragung regelt Umfang und Beendigung der Nutzung. Es muß sichergestellt werden, daß die entsprechenden kirchlichen Regelungen eingehalten werden, und jederzeit Prüfungen der Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsstelle beziehungsweise des oder der kirchlichen Datenschutzbeauftragten möglich sind (§ 19 Abs. 5 DSGVO-EKD).

(2) Es handelt sich hier um eine »Datenverarbeitung im Auftrag« nach § 4 der Verordnung der BEK zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (HB VO DSGVO-EKD vom 19. Mai 1994), die vom Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche zuvor genehmigt werden muß.

(3) Eine Verarbeitung von Daten des Meldewesens auf Personalcomputern, die nicht im Eigentum einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Werkes bzw. einer kirchlichen Einrichtung stehen, ist nicht erlaubt.

### § 7

#### Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind Daten, die in Zusammenhang mit Seelsorge bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder sonstige Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer Betroffener. Seelsorgedaten dürfen nicht auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.

### § 8

#### Verzeichnis der EDV-Anlagen

Zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu den im Einsatz befindlichen EDV-Anlagen, Geräten und Programmen und zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes gibt die Kirchenkanzlei einen Erhebungsbogen (Anlage 3)\* heraus, der von den Kirchengemeinden auszufüllen ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

B r e m e n , den 19. Januar 1995

#### Der Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r

Präsident

M i l d e n b e r g e r

Schriftführer i.V.

\* Hier nicht abgedruckt.

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 5 **Verwaltungsverordnung über das Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.**

Vom 4. Juli 1995. (ABl. S. 210)

Das seit 1976 geltende Fortbildungsgesetz der EKHN hat sich in zwanzig Jahren bewährt. Gestiegene Erwartungen an Fort- und Weiterbildung machen es im Zusammenhang mit knapper werdenden finanziellen Mitteln notwendig, für eine gezielte Fortbildung Sorge zu tragen. Die Kirchenleitung

hat deshalb gemäß Artikel 48 Absatz 2n) der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

## 1. Grundsatz

1.1 Das auf Grund von § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter (FortbGes) vom 5. November 1976 (ABl. 1976 S. 200) von der Kirchenverwaltung herausgegebene Fortbildungsprogramm (»Beruf und Bildung«) ist das offizielle Angebot für die berufliche Fort- und Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

1.2 Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, für einen gezielten Einsatz der für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Mittel Sorge zu tragen und die Qualität der angebotenen Veranstaltungen zu überprüfen und zu sichern.

## 2. Kriterien

2.1 Nach der in § 2 FortbGes beschriebenen Zielsetzung ergeben sich Kriterien für die Aufnahme in das Fortbildungsprogramm. Ein Anspruch auf Aufnahme einer Veranstaltung in das Fortbildungsprogramm besteht nicht.

2.2 Nach § 2 Abs. 1 FortbGes soll Fortbildung »dazu beitragen, daß die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann«. Daraus ergibt sich als grundlegendes Kriterium:

Berufliche Fort- und Weiterbildung ist eine Funktion der Kirche. Alle Angebote müssen gewährleisten, daß sie den Interessen der Kirche als Ganzem dienlich sind.

2.3 Aus § 2 Abs. 2 FortbGes ergeben sich folgende Kriterien:

- a) sinnvoller Anschluß an Grundausbildungen und Bezug darauf,
- b) theologische Reflexion und erkennbares Profil als kirchliche Fortbildung,
- c) Praxisrelevanz des Angebots,
- d) Beitrag zur Berufsrollenklärung durch Vergewisserung und Professionalisierung,
- e) Entwicklung von differenzierten berufsgruppenübergreifenden Kooperationsmodellen,
- f) Vorrang für innovative Impulse,
- g) wissenschaftliche, fachliche und erwachsenenbildnerische Qualifikation des Kursprogrammes und der Referentinnen und Referenten sowie Felderfahrung der Referentinnen und Referenten,
- h) Stärkung der Verbundenheit mit der Kirche.

2.4 Weitere Kriterien (beispielsweise Verteilung der Plätze auf verschiedene Handlungsfelder oder Anbieter) können von der Kirchenverwaltung festgelegt werden, soweit sie nicht der Zielsetzung des Fortbildungsgesetzes widersprechen.

2.5 Folgende Veranstaltungen sollen nicht aufgenommen werden:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der Persönlichkeitsbildung oder der allgemeinen (z. B. der musisch-kulturellen, politischen, sprachlichen, technischen) Bildung dienen. Sol-

che Veranstaltungen werden im Rahmen der kirchlichen Erwachsenenbildung von den unterschiedlichen Ämtern und Einrichtungen der EKHN angeboten und in diesem Rahmen gefördert. Wo solche Veranstaltungen berufsgruppenspezifisch der Professionalisierung dienen, können sie nach 4 (3) anerkannt werden.

- b) Veranstaltungen, die ausschließlich dem persönlichen geistlichen Leben dienen.
- c) Veranstaltungen, die als Konferenz, Kongreß, Mitgliederversammlung oder Arbeitstagung gestaltet sind.
- d) Veranstaltungen, die der direkten Einweisung in eine bestimmte Arbeit dienen.
- e) Veranstaltungen mit weniger als zwei Tagen Dauer und weniger als insgesamt 16 Arbeitseinheiten (je 45 Minuten).

## 3. Veranstaltungsangebot

3.1 Unbeschadet des Grundsatzes, daß Veranstaltungen nach Möglichkeit so geplant werden sollen, daß Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie ehren- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran teilnehmen können, können Veranstaltungen gezielt für einzelne Berufsgruppen angeboten werden, um der jeweiligen Vorbildung und dem jeweiligen Berufsfeld angemessen arbeiten zu können.

3.2 Bei den ausgeschriebenen Veranstaltungen können Plätze nach festzulegenden Zulassungskriterien (z. B. Kontingente für einzelne Berufsgruppen, erstmalige Teilnahme an ähnlicher Veranstaltung, Zeitraum seit letztem Fortbildungsurlaub) vergeben werden, um eine gerechte Verteilung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen.

## 4. Anerkennung weiterer Veranstaltungen

4.1 Die nach § 3 Abs. 5 FortbGes mögliche Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch die Kirchenverwaltung darf nur nach den o. g. Kriterien geschehen. Ein Anspruch auf Anerkennung einer Veranstaltung besteht nicht.

4.2 Eine Anerkennung soll nur erfolgen, wenn im Fortbildungsprogramm kein ähnliches Angebot enthalten ist.

4.3 Die Anerkennung kann auf einzelne Berufsgruppen begrenzt werden. Sie kann auf ein bestimmtes Kontingent an Teilnehmerplätzen beschränkt werden.

## 5. Finanzierung

5.1 Die Angebote des Fortbildungsprogramms werden finanziert aus den gesamtkirchlichen Mitteln der einzelnen Fortbildungseinrichtungen und Ämter und aus den nach § 7 Abs. 1 FortbGes vom Anstellungsträger zu tragenden Tagungskosten. Unter Tagungskosten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu verstehen.

5.2 Der Höchsttagessatz bemißt sich dementsprechend nach den Kosten für Unterkunft (Zweibettzimmer) und Verpflegung (vier Mahlzeiten) in den Tagungshäusern der EKHN. Er wird jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgegeben. Für einzelne Veranstaltungen kann mit der Anerkennung ein niedrigerer Betrag als Höchstbetrag verbunden werden.

5.3 Der Anstellungsträger kann darüber hinaus nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei höheren Kosten einen weiteren Zuschuß zahlen, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vergütungsgrup-

pen BAT V-X soll er dies. Der Zuschuß soll jedoch den jährlich im Fortbildungsprogramm bekanntgegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

- 5.4 Die bisher übliche – im Fortbildungsgesetz nicht vorgesehene – Bezuschussung von Ehepartnerinnen und -partnern entfällt. Soweit diese ehrenamtlich tätig sind, kann – wie bei allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – die Gemeinde oder der Arbeitsbereich, in dem die Mitarbeit erfolgt, die Tagungskosten entsprechend dieser Richtlinien übernehmen.
- 5.5 Bei berufsbegleitenden Fortbildungen (z. B. Supervisionsgruppen), bei denen keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung entstehen, können für zwei- bis dreistündige Sitzungen 50 % des Tagessatzes als Zuschuß gezahlt werden. Dieser Zuschuß ist auf den Jahreshöchstbetrag anzurechnen.

#### 6. Teilnahmebedingungen

- 6.1 Mit der verbindlichen Anmeldung zu einem Kurs schließt der einzelne Mitarbeiter bzw. die einzelne Mitarbeiterin einen Vertrag mit dem Veranstalter. Kosten, die aus einer Vertragsverletzung auf seiten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin entstehen (z. B. nicht rechtzeitige Absage), müssen von ihm/ihr getragen werden.
- 6.2 Dies gilt auch, wenn bei gesamtkirchlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Anmeldung über die Kirchenverwaltung erfolgt. Diese tritt dann als Vermittlerin auf und kann aus Vertragsverletzung entstehende Kosten an den/die verursachende(n) Mitarbeiter(in) weitergeben.
- 6.3 Der Anstellungsträger übernimmt eine evtl. fällige Ausfallgebühr nur in folgenden Fällen:
- Bei Erkrankung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bzw. eines von ihm/ihr zu betreuenden Kindes im Rahmen der zugesagten Kostenübernahme. Die Erkrankung ist für die Kursdauer vom ersten Tag an durch ärztliches Attest nachzuweisen.
  - Wenn der Anstellungsträger auf Grund dringender dienstlicher Belange die Anwesenheit am Arbeitsplatz so kurzfristig angeordnet hat, daß dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ein rechtzeitiger Rücktritt nicht möglich war. In diesem Fall muß er sämtliche dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin entstehenden Kosten tragen.

6.4 Wenn bei einer Gemeindepfarrerin bzw. einem -pfarrer der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen feststellt, daß auf Grund dringender und außergewöhnlicher dienstlicher Belange ein rechtzeitiger Rücktritt nicht möglich war, kann die Gemeinde die entsprechenden Kosten übernehmen.

#### 7. Fortbildungsurlaub ohne Kostenübernahme

Auf besonderen Antrag kann Fortbildungsurlaub ohne Kostenübernahme erteilt werden.

#### 8. Weiterbildung

- 8.1 Mit Zustimmung des Anstellungsträgers kann Fortbildungsurlaub auch für berufliche Weiterbildungen und Zusatzausbildungen in Anspruch genommen werden, die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin für seine berufliche Zukunft weitere Perspektiven eröffnen und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem derzeitigen Tätigkeitsfeld stehen. Solche Weiterbildungen liegen vor allem im Qualifikationsinteresse des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, der/die grundsätzlich die Kosten zu tragen hat.
- 8.2 Der Anstellungsträger kann im Einzelfall einen Zuschuß zahlen oder ein Darlehen für diesen Zweck geben, wenn
- es sich um eine von der Kirchenverwaltung anerkannte Weiterbildungsmaßnahme handelt und
  - der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin einen erheblichen Teil der Kosten (mindestens 1/3) selbst trägt.
- 8.3 In diesem Fall muß schriftlich vereinbart werden, welche Bedingungen an die Gewährung von Fortbildungsurlaub und ggf. eines Zuschusses geknüpft werden (z. B. berufliche Verwendung, Rückzahlungsmodus auch bei Stellenwechsel).

#### 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

D a r m s t a d t , den 4. Juli 1995

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 6 Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Prädikantenbeirat).

Vom 27. Juni 1995. (KABl. S. 205)

Das Landeskirchenamt hat am 27. Juni 1995 die folgende Ordnung beschlossen:

- Zur Förderung des Dienstes der Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und zur Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen, die mit dem Dienst der Prädikanten zusammenhängen, wird ein Beirat gebildet.

### 2. Zusammensetzung des Prädikantenbeirats

#### 2.1 Dem Prädikantenbeirat gehören an:

- vier Prädikanten;  
es soll jeder Sprengel durch einen Prädikanten vertreten sein;
- ein Propst;
- ein Dekan;
- der Prälat oder ein von ihm beauftragter ständiger Vertreter.

Für jedes Mitglied nach a) bis c) wird ein Stellvertreter berufen.

- 2.2 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bischof berufen, die Mitglieder zu a) aufgrund eines Vorschlags durch die Gesamtkonferenz der Prädikanten.
- 2.3 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre; Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern zu 2.1 a) nehmen die Stellvertreter für den Rest der Amtszeit das Amt wahr.

### 3. Aufgaben des Prädikantenbeirats

Der Beirat soll die Prädikanten in ihrem Dienst fördern. Er berät das Landeskirchenamt in grundsätzlichen Fragen, die das Berufungsverfahren, den Dienst sowie die Aus- und Fortbildung der Prädikanten betreffen.

- 4.1 Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern zu 2.1 a) bis c) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4.2 Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden – mindestens einmal jährlich – im Einvernehmen mit dem

Landeskirchenamt einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen ist mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden.

- 4.3 Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Vor künftigen Änderungen dieser Ordnung ist der Prädikantenbeirat zu hören.
6. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekanntgemacht.

**Der Bischof**

Dr. Zippert

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA) (nach dem Beschluß der Landessynode vom 12. Januar 1995 von der Kirchenleitung bekanntgegeben<sup>1</sup>).

Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 269)

#### I.

Konzeption der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren.

#### PRÄAMBEL

»Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als guter Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.« (1. Petrus 4, 10)

Bei der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) geht es darum, Pastorinnen und Pastoren – im Hilfsdienst, im Sonderdienst – und Pfarrerinnen und Pfarrern geregelte Möglichkeiten zu bieten, ihren in den verschiedenen Phasen der Ausbildung begonnenen Lernweg weiterzugehen. Die FeA-Kurse wollen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern helfen, die empfangenen Gaben zu erhalten und zu entfalten. Sie stellen eine Verbindung zwischen der vorhergegangenen Ausbildung und aller nachfolgender Fort- und Weiterbildung dar. Weil die Verkündigung der guten Nachricht Gottes Auftrag an die ganze Gemeinde ist, sind auch die Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Haushalterschaft eingebunden in den Kreis ehrenamtlich und hauptamtlich Arbeitender. Eine Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer wird deshalb teilweise mit der Fortbildung aller in der Kirche Arbeitenden zusammengehen müssen (Beschluß 102 LS 92).

Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer erweitern durch ihre Teilnahme an FeA-Angeboten ihre berufliche Kompetenz, damit sie gemeinsam mit den Menschen in den Gemeinden Nachfolge leben können. Mit der Einrichtung einer Fortbildung in den ersten Amtsjahren stellt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihrem Auftrag, Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer dafür zuzurüsten, ihren Dienst in einer sich ständig verändernden Gesellschaft tun zu können. Die Evangelische Kirche im Rheinland hofft, daß gute FeA-Erfahrungen die Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer über die Berufseingangsphase hinaus zu weiterer Fortbildung motivieren.

#### 1. Notwendigkeit einer Einrichtung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Auch nach Abschluß der ersten und zweiten Ausbildungsphase müssen für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer weitere Lernangebote gemacht und von diesen wahrgenommen werden, um berufliche Kompetenz generell und in Spezialisierung weiterentwickeln zu können.

- Bestimmte notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten für das Pfarramt können erst dann gelernt werden, wenn selbstverantwortlich in Handlungsfeldern der Gemeindearbeit, in denen im Vikariat und Hilfsdienst nur anfängliche Erfahrungen gesammelt werden konnten, gearbeitet wird.
- Im Anschluß an ihre Ausbildung brauchen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer Begleitung durch Fortbildungsangebote, die ihnen dabei helfen, in der Ausbildung Gelerntes mit der vorfindlichen Situation der jeweiligen Gemeinde und mit ihren eigenen Charismen zusammenzubringen.
- Auch bei vertrauten Anforderungen an die Arbeiten einer Pastorin / eines Pastors, einer Pfarrerin / eines Pfarrers erweist es sich nach unterschiedlichen Erfahrungen im Laufe der Dienstzeit als notwendig, diese zu reflektieren und weiter zu lernen.

Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer erweitern durch ihre Teilnahme an FeA-Angeboten ihre berufliche Kompetenz mit dem Ziel, gemeinsam mit den

<sup>1</sup>) Abgedruckt in: »Verhandlungen der 44. ordentlichen rheinischen Landessynode 1995, Seite 185 f (Beschluß 91) und Seiten 233\* – 246\*«.

Menschen in den Gemeinden Nachfolge zu leben und zusammen mit anders ausgebildeten Mitarbeitenden in einer sich wandelnden Gesellschaft und angesichts neuer kultureller Entwicklungen den erforderlichen kirchlichen Dienst zu tun.

## 2. Hauptziele der FeA

Hauptziele der FeA sind:

- Weiterführung theologischer und anderer wissenschaftlicher Orientierung
- Arbeit an der Entwicklung der persönlichen pastoralen Existenz und Spiritualität
- Reflexion der pastoralen Praxis
- Weiterentwicklung der eigenen Handlungskonzepte und Umsetzung in Handlungsmodelle
- Wahrnehmung von Institution, System und Organisation
- Wahrnehmung der verschiedenen Begegnungs- und Beziehungswirklichkeiten pastoralen Handelns und deren Gestaltung

## 3. Bereiche der FeA

Die Kursbereiche der FeA sind nachstehend in folgenden drei Kategorien beschrieben:

A: Leben und arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten

*Ziel aller Kursangebote in diesem Bereich* ist es, Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, ihre eigene Berufskompetenz weiterzuentwickeln. Dazu dienen Elemente der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung, der Praxisberatung und Supervision für die pfarramtlichen Handlungsfelder, für die Dimensionen des Gemeindeaufbaus und Probleme der Gemeindeleitung. Es dient dem Erreichen der für diesen Bereich genannten Zielsetzung, Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung in die Kursangebote zu integrieren oder gesondert zum Thema zu machen. Weiterführende theologische Orientierung im Kontext des jeweiligen Themas ist unverzichtbar.

B: Den kirchlichen Auftrag in gesellschaftlichen Zusammenhängen reflektieren und gestalten

*Ziel aller Kursangebote in diesem Bereich* ist es, Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, ihre eigene und die gemeindliche Arbeit unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen der Menschen am Ort und in der Gesellschaft profilieren zu können. Zeugnis und Dienst in einer säkularen Gesellschaft brauchen die Fähigkeit, den jeweiligen Lebenskontext erheben, beschreiben und deuten zu können. Damit der Glaube Heil wirken kann, bedarf es der Erkenntnis von Gründen und Formen des Unheils.

C: Christliche Verantwortung in der Welt partnerschaftlich wahrzunehmen

*Ziel aller Kursangebote in diesem Bereich* ist es, Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, die globale Eingebundenheit des christlichen Glaubens zu entdecken und zu bedenken und vor Ort in Formen der Spiritualität und in Handlungsschritten zu leben.

## 4. Inhalte und Themen der FeA-Bereiche

Die im folgenden aufgeführten Einzelbeispiele stellen keine vollständige oder abschließende Aufzählung dar. Auch die Zuordnung zu den Bereichen A bis C bleibt - abhängig von den konkreten didaktischen Umsetzun-

gen - variabel. Ein Kursthema kann sich deshalb unter anderen Aspekten in verschiedenen Bereichen wiederholen.

Bereich A: Leben und Arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten

A 1: Gottesdienst, Predigt, Kasualien, z. B.

- *Gottesdienst*: Theologische Grundlagen, Geschichte und gegenwärtige Praxis
- Gottesdienst als Lebensäußerung der Gemeinde (z. B. Vorbereitungskreise)
- Gestaltungsformen und ihre Einübung (z. B. Familiengottesdienste, Medien im Gottesdienst, kreative Formen im Gottesdienst)
- Liturgische Praxis und Gestaltungsmöglichkeiten, erneuerte Agende
- Die gegenwärtige *Predigtpraxis* auf dem Hintergrund ihrer Geschichte und Theologie (z. B. missionarische Predigt, seelsorgerlich predigen)
- Die Predigt im Leben der Gemeinde (z. B. Predigtvor- und -nachgespräche)
- Gestaltungsformen der Predigt, ihre methodischen Aspekte und ihre Einübung (z. B. Rhetorik in der Predigt, Liedpredigt etc.)
- Die *Amtshandlungen*: Theologische Begründung, Abgrenzung, Praktische Gestaltung
- Ihr Ort in der Gemeinde (z. B. Taufe und Kindersegnung, Trauung im ökumenischen Kontext, Konfirmation)
- Gestaltungsformen und -inhalte (Kinder- und Erwachsenentaufe, Trauung und nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trauerprozeß und Beerdigung)

A 2: Seelsorge, z. B.

- Seelsorge als Lebensäußerung der Gemeinde: Reflexion ihrer Ziele, ihrer konkreten Aufgaben, ihrer praktischen und methodischen Gestaltung und der umfassenden Einübung
- Seelsorgerliche Begleitung in Krisen und an Wendepunkten des Lebens (z. B. bei Taufe, Trauung, Beerdigung)
- Besondere seelsorgerliche Dienste (z. B. Besuchsdienste, Jugendseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge und Beratung)
- Seelsorgerinnen/Seelsorger und Seelsorge
- Humanwissenschaftliche und methodische Aspekte in der Seelsorge (z. B. Seelsorge; Psychotherapie; Einübung in das seelsorgerliche Gespräch)

A 3: Kommunikation des Evangeliums in Gruppen und Kreisen, z. B.

- Gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen unterschiedlichen Lebensalters; ihre Ziele; ihren Zusammenhang mit dem Kontext der Gemeinde, ihre didaktischen und methodischen Aspekte konzipieren, gestalten, reflektieren, weiterentwickeln, einüben;
- Biblische Geschichten mit Kindern erleben
- Mit Gruppen in der Gemeinde thematisch arbeiten
- Presbyter-/Presbyterinnen-Freizeiten gestalten
- Erwachsenenbildung in der Gemeinde

## A 4: Diakonie, z. B.

- Diakonie in der Gemeinde und in übergemeindlichen Einrichtungen: ihre Begründung und Abgrenzung, ihre praktische Organisation im politischen und wirtschaftlichen Rahmen der Gesellschaft; z. B. im Blick auf folgende Felder:
- »Randgruppen«-Arbeit in der Gemeinde (Asyl, Nichtseßhafte, etc.)
- Gemeinde und Sozialisation
- Gemeinde und »Neue Arbeit«
- Kirche in der industriellen Welt
- Diakonische Einrichtungen und ihre Chancen und Probleme in der Kirche, ihre Vernetzung mit der Gemeindediakonie (z. B. Krankenhäuser, Kindergärten, Alteinrichtungen, Rehabilitations- und Therapieeinrichtungen)

## A 5: Ökumene, z. B.

- Ökumenische Theologie und ökumenische Wirklichkeit mit Bezug auf die ökumenische Situation der Gemeinde vor Ort (z. B. Ökumenische Partnerschaften, Ev.-Kath. Ökumene, Landeskirche und Freikirchen, Allianz)
- Gemeinde angesichts der Begegnung von Menschen verschiedener kultureller und religiöser Traditionen in ihrem Horizont
- Gemeinde und die weltweite missionarische Herausforderung (z. B. Missio Dei und missionarische Strategie, Mission oder Partnerschaft der Religionen)
- Gemeinde im Nord-Süd-Gefälle (z. B. Dritte-Welt-Läden in der Gemeinde: Chancen und Probleme)

## A 6: Kirche und Israel/Christen – Juden

- (siehe rheinischer Beschluß LS 1980)

## A 7: Gemeindeleitung, z. B.

- Leiten, Delegieren, Kooperation, Verwalten in der Gemeinde
- Kooperation von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde (z. B. mit dem Presbyterium gemeinsam planen)
- Gemeinde und Management (Umgang mit der Zeit, Delegation)
- Umgang mit Konflikten
- Kirchliche Verwaltung und Pfarrerdienstrecht

## A 8: Gemeindeaufbau, z. B.

- Theologie des Gemeindeaufbaus als Reflexion und Konzeption von Identität und Spiritualität der Gemeinde in ihren Diensten (z. B. die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für Identität, Gestalt und Auftrag der Gemeinde)
- Pfarrerinnen und Pfarrer: Amt – Geschwisterschaft – Kooperation
- Die Laien (Mitarbeiterschaft und Charismen/Begebungen)
- Von der Betreuungsgemeinde zur Beteiligungsgemeinde (Kerngemeinde – Randsiedler – Fernstehende)

## A 9: Zur pastoralen Existenz, z. B.

- Als Mann und Frau im Pfarramt leben: Erwartungen, Rollen, Konflikte, Spiritualität, Auftrag

- Rollenerwartungen und persönliche Existenz (z. B. Distanz und Nähe zu Menschen in der Gemeinde; Enttäuschung im Pfarramt)
- Formen der eigenen Spiritualität entdecken und entwickeln
- Frauenspezifische Fragestellungen im Pfarramt

Bereich B: Den kirchlichen Auftrag in gesellschaftlichen Zusammenhängen reflektieren und gestalten

B 1: Information über gesellschaftliche Zusammenhänge, z. B.

- Grundkenntnisse des Wirtschaftskreislaufes
- Regeln des Marktes und Soziale Marktwirtschaft, z. B. Kapital, Arbeit, Ökologie
- Demokratische Strukturen und ihre Fortentwicklung, z. B. Parteiendemokratie, Runde Tische, Basisdemokratie

B 2: Bevölkerungsentwicklung und Zukunft, z. B. Generationsvertrag Gesellschaft und Medien, z. B. elektronische Medien und Familie, Meinungsvielfalt

B 2: Erkenntnisse und Deutungsmöglichkeiten gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen, z. B.

- Statistik und Meinungsbildung, z. B. Umgang mit Ergebnissen von Statistiken
- Unterschiedliche Verfahren zur Erkundung, Erhebung und Auswertung von Daten, z. B. Fragestellungen zu Gemeindeanalyse, zur Erkundung der Ortsgemeinde, Region
- Informationsquellen verfügbar machen und sich ihrer bedienen lernen, z. B. EDV, Gemeindekartei
- Grundkenntnisse systematischen Denkens und ihre Relevanz für kirchliche Wirklichkeit im gesellschaftlichen Kontext, z. B. Möglichkeiten der Steuerung komplexer Systeme

B 3: Zeugnis und Dienst der Kirche in der Gesellschaft, z. B.

- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebrief, Medien, Lokalfunk, Regionalfunk
- Arbeit am konziliaren Prozeß
- Dienste an besonderen Zielgruppen der Gesellschaft, z. B. Stadt, Land, Armut, Arbeitslosigkeit, Asylbewerber
- Kirche und Kultur
- Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche
- Gestalten des Zeugnisses der Kirchen in der Öffentlichkeit, z. B. Evangelisation, Gebietsmission

Bereich C: Verantwortung in der Welt partnerschaftlich wahrnehmen

C 1: Informationen zu globalen Entwicklungen und zu ökumenischen Konstellationen, z. B.

- Aspekte der Weltwirtschaft, z. B. Welthungerkatastrophe, Überflußgesellschaft auf dem Weg zu einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung
- Aspekte der Ökologie, z. B. Ozonloch, Regenwald und Weltklimakatastrophe
- Aspekte einer Weltfriedensordnung, z. B. die Rolle der christlichen Kirchen im Konflikt auf dem Balkan, der Nahe Osten und die Politisierung der monotheistischen Religionen, Gegenwärtige Entwürfe eines Weltethos

C 2: Begegnung mit Weltreligionen und Weltanschauungen, z. B.

- Wahrnehmung verschiedener Religionen und Weltanschauungen, z. B. Formen des Islam
- Die multikulturelle Gesellschaft als Herausforderung, z. B. Auseinandersetzung mit dem Fundamentalismus, Begegnung des »Anderen« und »Fremden« in der eigenen Glaubenserfahrung
- Kritische Auseinandersetzung mit Weltreligionen und Weltanschauungen, z. B. Antisemitismus, Begegnung des »Anderen« und »Fremden«, Zenbuddhismus und die Übung der Meditation, Islam und die westliche Moderne

C 3: Zu Konzeptionen und Modellen der weltweiten Verantwortung der Kirchen, z. B.

- Die ökumenische Bewegung und der Ökumenische Rat der Kirchen, z. B. konziliarer Prozeß, Konzeptionen neuerer Theologie
- Kirchliche Ertwicklungshilfe
- Weltmission und/oder Dialog der Weltreligionen, z. B. Probleme ökumenischer Partnerschaft, Theologie der Befreiung – Befreiung der Theologie? 500 Jahre Lateinamerika

#### 5. Zur Durchführung der FeA-Kurse

Die vorgenannten Fortbildungsbereiche *bedürfen der ständigen Überprüfung und ggf. Ergänzung*. Ein Kurs kann in der vorgenannten Weise thematisch strukturiert werden. Er ist aber auch als ein auf ein kirchliches Arbeitsfeld bezogenes Projekt möglich.

Die Zusammenstellung der Ziele, Inhalte und Themen verdeutlicht, daß die Kursangebote der FeA sich als Einstieg in die weitere Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer versteht. Die FeA-Kurse werden sich auf die spezifischen Problemstellungen der Berufsanfangsphase konzentrieren. Hier beginnen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer eigene »Spuren zu treten«, die ihnen wiederbegegnen, ihnen Arbeitsräume eröffnen oder begrenzen.

Bei der didaktischen Strukturierung der Kursangebote wird es deshalb nötig, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Thema die folgenden drei Ebenen sinnvoll miteinander in Beziehung zu bringen:

- *Gemeinsamer Umgang mit der Bibel, theologischer Lehre und kirchlicher Tradition und geistlich-spirituelle Anleitung in verschiedenen möglichen Formen*
- *Intensive und fachgerechte Beschäftigung mit dem Thema*

- *Systematischer Austausch und Aufarbeitung der ersten Erfahrungen in der praktischen Gemeindearbeit*

Bei manchen Kursangeboten legt es sich nahe, bei anderen scheint es unumgebar, daß Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer mit anders ausgebildeten Hauptamtlichen (Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Jugendleiterinnen und Jugendleitern usw.) zusammenarbeiten. Das in der Evangelischen Kirche im Rheinland schon im Ansatz genutzte Modell der »Integrierten Fortbildungsangebote« sollte dazu in weit größerem Umfang genutzt werden können.

Bei anderen Kursen sollte bewußt darauf geachtet werden, daß durch die Zusammensetzung der Gruppe der teilnehmenden Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren älteren Kolleginnen und Kollegen begegnen können, die in ihrer Lebens-, Berufs- und Glaubensgeschichte an einem anderen Ort/Zeitpunkt sind als sie selbst. Deshalb wird die FeA mit anderen Institutionen der Pfarrerfortbildung zusammenarbeiten.

Regionale Besonderheiten machen Kursangebote in Regionen nötig.

#### 6. Zur Teilnahme an der FeA

Die Teilnahme an den Kursen der FeA gehört zu den Dienstpflichten der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie ist Bestandteil der Dienstweisung aller Frauen und Männer im Hilfsdienst, im Sonderdienst und im Pfarramt. Der Zeitraum für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren sind die ersten sechs Jahre nach Ablauf der Hilfsdienstpflichtzeit. Sie geschieht in Kooperation mit allen landeskirchlichen Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung. Weitere Kooperationspartner können nach Bedarf hinzugezogen werden. Die Fortbildung umfaßt insgesamt 30 Teilnahmetage bzw. sechs Kurswochen zu fünf Tagen. Die Kurse sind angemessen auf die Zeit des Hilfsdienstes, des Sonderdienstes und der ersten Amtsjahre zu verteilen.

Aus den Kursangeboten in den Bereichen A, B und C ist mindestens jeweils eine Woche auszuwählen.

#### II.

Die erforderlichen Mittel sind im landeskirchlichen Haushalt ab 1996 zu veranschlagen.

#### III.

Die Pflicht zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Amtsjahren beginnt am 1. Januar 1996.

## D. Mitteilung aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den Kirchlichen Dienst in Urlaubsorten im Ausland und Vakanzvertretungen in Gemeinden im europäischen Ausland interessierte und engagierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich mehrere Monate im Ausland noch pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

Übernahme der Hin- und Rückfahrtkosten, ggf. für das Ehepaar,

mietfreie Wohnung (App.),

monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig),

teilweise ist ein Auto vorhanden.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Mallorca (Spanien) 1. 10. 96 – 31. 05. 97

Gran Canaria (Spanien) 1. 09. 96 – 30. 06. 97

Arco (Gardasee) 1. 04. 96 – 31. 10. 96

Rhodos (Griechenland) 1. 09. 96 – 31. 05. 97.

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie an.

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-126



## Kostensenkung durch Rahmenverträge mit der HKD

Das Spannungsfeld zwischen Aufgabenerfüllung, Kostensteigerung und Sparzwang in der Verwaltung verlangt vorhandene Kostensenkungspotentiale verstärkt auszuschöpfen.

Kirche stellt in ihrer Gesamtheit ein Marktpotential dar, das es gegenüber Anbietern geltend zu machen gilt. Weder die einzelne kirchliche oder soziale Einrichtung noch das kirchliche »Management« sind in der Regel in der Lage, erfolgreich mit den großen Hersteller-Firmen zu verhandeln, weil die Marktkenntnisse und die Möglichkeiten des Verhandels auf »Konzernerbene« fehlen.

Kirche darf sich nicht scheuen, neue Wege zu gehen und die sich bietenden Möglichkeiten zu ergreifen. Dabei ist Unterstützung von außen – aus dem Profibereich – unverzichtbar. Das Kirchenamt der EKD hat mit der Ausgliederung der PKW-Rahmenverträge an die »Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD)« im Jahre 1994 einen ersten Schritt in diese Richtung getan.

HKD und EKD zusammen sind eher in der Lage, das Bedarfspotential in Kirche, Diakonie und Freien Wohlfahrtsverbänden bei bundesweiten Ausschreibungen, konzertierten Einkaufs-Aktionen und Verhandlungen zu bündeln, um exklusive Verträge mit renommierten Firmen zu erhalten. Die dadurch erzielbaren Höchststrabatte kommen letztendlich den großen und kleinen kirchlichen Einrichtungen zugute.

Insgesamt sind durch die bereits bestehenden, in Verhandlung befindlichen und noch geplanten Rahmenverträge bei entsprechender Umsetzung Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe p.a. möglich. Da jedoch vielen kirchlichen »Einkäufern« die Möglichkeiten des kostengünstigen Einkaufs zu Bestkonditionen nicht ausreichend bekannt sind, soll auf die hier angezeigte Chance hingewiesen werden.

Die Konditionen der Rahmenverträge können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen EKD-gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege genutzt werden. Darüber hinaus können

zum Teil auch deren Mitarbeiter/innen mit in den Berechtigtenkreis einbezogen werden.

Zur Zeit können für folgende Geschäftsfelder vorteilhafte Bezugs- und Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **PKW- und LKW-Anmietung (Europcar/InterRent)**
- **Mobilfunkdienst (Netze C, D1, D2)**
- **Vervielfältigung**
  - **Fotokopie (NRG/Nashuatec u. a.)**
  - **Hochleistungskopierer (Kodak)**
- **Papier-Großeinkauf (Papier-Union)**
- **Telefonanlagen (DeTeWe)**
- **PC-Hardware (IBM, HP, NEC u. a.)**
- **PC-Software als Microsoft-Select-Vertrag.**

Mit dem Abschluß weiterer Rahmenverträge ist in nächster Zeit zu rechnen (z.B. Dienstleistungen, Hotelketten etc.). Darüber hinaus sind sogenannte Sparseminare geplant, in denen ganz konkret Sparkonzepte, Beschaffungsmöglichkeiten, Vertragsgestaltungen etc. vorgestellt werden sollen.

Auch das Oberrechnungsamt der EKD empfiehlt, bei bevorstehenden Beschaffungen im Rahmen des in aller Regel notwendigen Wettbewerbs (Ausschreibungen, Vergleichsangebote) die HKD zur Bekanntgabe der Rahmenvertrags-Konditionen bzw. zur Beratung aufzufordern.

Grundsätzliche Auskünfte zum o. g. Themenbereich sind über die EKD, Telefon (05 11) 27 96–3 69, erhältlich.

Spezielle Informationen, Konditionen, Berechtigungsscheine etc. sind über die HKD direkt erhältlich:

**Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie (HKD)  
Eiffestraße 596  
20537 Hamburg 26  
Telefon (0 40) 21 11 08–Durchwahl 15, 21, 81, 82  
Telefax (0 40) 21 11 08–88**



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG). Vom 17. Oktober 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 274) ..... 1

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 2 Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (DB-Deputate RL). Vom 18. Juli 1995. (GVBl. S. 224) ..... 19

##### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 3 Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Vom 19. November 1995. (KABl. S. 130) .. 20

##### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 4 Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV-VO-DSG). Vom 19. Januar 1995. (GVM Sp. 13) ..... 24

##### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 5 Verwaltungsverordnung über das Fortbildungsprogramm der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 4. Juli 1995. (ABl. S. 210) ..... 25

##### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 6 Ordnung für den Beirat für den Dienst der Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Prädikantenbeirat). Vom 27. Juni 1995. (KABl. S. 205) ..... 27

##### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA) (nach dem Beschluß der Landessynode vom 12. Januar 1995 von der Kirchenleitung bekanntgegeben). Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 269) ..... 28

#### D. Mitteilungen aus der Ökumene

#### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### F. Mitteilungen

- Auslandsdienst ..... 32  
 Kostensenkung durch Rahmenverträge mit der HKD ..... 33  
 Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1995 (49. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0